

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP,
DP/DPB, FU (BP-Z)

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Wer in der Zeit bis zum 12. Oktober 1951 als Verleger, Journalist, Beamter oder in ähnlicher Stellung direkt oder indirekt Nachrichten, Informationen oder Artikel in strafbarer Weise mitgeteilt, entgegengenommen oder verbreitet hat, bleibt straffrei. Straffreiheit tritt auch ein für sonstige Straftaten, die aus Anlaß von Handlungen nach Satz 1 begangen worden sind.

§ 2

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Fälle, in denen Tatbestände des Strafrechtsänderungsgesetzes vom 30. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 739), des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 117), des Gebrauchsmustergesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 130) und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 499) erfüllt sind.

§ 3

Die Anwendung der Vorschriften des Disziplinarrechts auf Handlungen nach § 1 bleibt unberührt.

§ 4

Verfahren, die bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft wegen Handlungen nach § 1 anhängig sind oder anhängig werden, sind dort einzustellen.

§ 5

Im übrigen werden die Bestimmungen der §§ 4, 5 Abs. 1, 6, 8, 13 des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 31. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. S. 37) entsprechend angewendet.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Dezember 1952

Dr. von Brentano und Fraktion

Ollenhauer und Fraktion

Dr. Schäfer und Fraktion

Dr. Mühlendorf und Fraktion

Dr. Decker, Dr. Reismann und Fraktion